



Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung	3
2. Ursachenanalyse	3
3. Konsolidierungsbedarf	4
4. Konsolidierungsziel und Abbaupfad	5
4.1 Vorgabe des Abbaupfades durch die Aufsichtsbehörde	5
4.2 Abbaupfad	5
5. Konsolidierungsmaßnahmen	6

1. Vorbemerkung

Die Stadt hat sich im Rahmen der Hessenkasse verpflichtet, den Ergebnis- und Finanzhaushalt in Plan und Rechnung ab dem Jahr 2019 auszugleichen, die Vorgaben zu den Liquiditätskrediten zu beachten sowie ab dem Haushaltsjahr 2019 die Zahlung der ordentlichen Tilgung und den Beitrag zur Hessenkasse grundsätzlich aus Mitteln der laufenden Verwaltung zu erwirtschaften und eine Fremdfinanzierung zu vermeiden.

Mit seinem Schreiben vom 13.03.2020 stellte der Landrat des Hochtaunuskreises als Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit Regierungspräsidium Darmstadt als oberste Aufsichtsbehörde fest, dass der eingereichte Haushaltsplan 2020/2021 nicht genehmigungsfähig ist und verwies den Haushalt zurück. Insbesondere die ungenügenden Konsolidierungsmaßnahmen und der eingeschlagenen Abbaupfad bis zum Jahr 2033 – also über einen Zeitraum von 13 Jahren – wurden kritisiert und führten zum Versagen der Genehmigung.

Auch der kürzlich eingetroffene Prüfbericht zum Jahresabschluss 2018 des Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises bescheinigt der Stadt, dass die dauerhafte Leistungs- und Zahlungsfähigkeit trotz der Entschuldung durch die Hessenkasse stark gefährdet ist. Es wird zusammengefasst, dass die Verwaltung mit wenigen Ausnahmen korrekt, wirtschaftlich und gesetzeskonform handelt.

Der Landrat gibt der Stadt eindeutige Hinweise, welche Voraussetzungen erfüllt werden müssen, um eine Haushaltsgenehmigung zu bekommen. Dafür ist das Haushaltssicherungskonzept – und damit verbunden die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan – so zu überarbeiten, dass folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Bis zum Planungsjahr 2023 sind 80 % der bestehenden Liquiditätskredite abzubauen.
2. Bis zum Planungsjahr 2024 sind die restlichen 20 % der bestehenden Liquiditätskredite abzubauen.
3. Bis zum Planungsjahr 2024 ist der Liquiditätspuffer sukzessive bis zu dem nach § 106 Abs. 1 HGO geforderten Bestand aufzubauen.

2. Ursachenanalyse

In den Haushaltskonsolidierungskonzepten der vergangenen Jahre wurden bereits sehr ausführlich die größten Posten im Neu-Anspacher Haushalt beschrieben. Zudem wurden der Stadt sowohl durch die Beratungsstelle der Nicht-Schutzschirmkommunen vom Innenministerium als auch durch den Bericht der 186. Überörtlichen Prüfung des Regierungspräsidiums die Knackpunkte aufgezeigt, sodass auf eine erneute Auflistung verzichtet werden kann.

Grundsätzlich ist aber festzuhalten, dass Neu-Anspach primär ein Kostenproblem hat und nicht ein Einnahmeproblem. Die unverhältnismäßig teure Kinderbetreuung insbesondere durch einen hohen Fachkräfteschlüssel gepaart mit langen Öffnungszeiten, niedrigen Gebühren und integrierten Hortgruppen bleibt der Knackpunkt der Konsolidierung.

Die Aussage des Rechnungsprüfungsamt aus dem Prüfbericht 2017 über die Wirtschaftlichkeit der Stadt Neu-Anspach kann hier stellvertretend wiederholt werden:

Eine Aussage dazu, ob die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich geführt wurde, ist zwiespältig. Einerseits ist nicht erkennbar, dass die Verwaltung unwirtschaftlich arbeitete, auch wenn es Optimierungspotenziale z.B. bei der Auftragsvergabe gab und Effizienzgewinne an der einen oder anderen Stelle möglich gewesen sein sollten. Andererseits ist die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung aufgrund mehrjähriger Defizite, eines aufgebrauchten Eigenkapitals, eines nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags, über Jahre unzureichender und (deshalb) unwirksamer Haushaltssicherungskonzepte nicht (mehr) gegeben. Die Stadt Neu-Anspach hat über Jahre über ihre Verhältnisse gewirtschaftet. Ursache scheint aber nicht mangelnde Effizienz (Wirtschaftlichkeit), sondern unzureichende Effektivität zu sein. Zweckmäßig ist Verwaltungshandeln dann, wenn konsequent Zielen gefolgt wird, die insbesondere festgelegt, was mit den vorhandenen Mitteln mit welcher Priorität erreicht werden soll und kann.

Quelle: Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Neu-Anspach, von der Revision des Hochtaunuskreises

3. Konsolidierungsbedarf

Dadurch, dass im Haushalt 2020 sowie in der Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzrechnung sowohl Ergebnis- als auch Finanzhaushalt ausgeglichen sind, beschränkt sich der Konsolidierungsbedarf auf den Abbau der Liquiditätskredite und die Schaffung eines Liquiditätspuffers:

a.) Abbau der Liquiditätskredite

Der Stand der Liquiditätskredite zum 31.03.2020 beträgt unter Berücksichtigung der noch fälligen Kreis- und Schulumlage **4.961.603 € (Konsolidierungsbedarf)**.

b.) Schaffung eines Liquiditätspuffers

Gemäß § 106 HGO hat die Stadt einen Liquiditätspuffer von 2 % aus dem Durchschnitt der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit der letzten 3 Jahre aufzubauen. Dies wären knapp 623.000 €.

Bei einem Liquiditätsstand von derzeit – 4.961.603€ beträgt der Konsolidierungsbedarf **5.584.603 €**.

4. Konsolidierungsziel und Abbaupfad

4.1 Vorgabe des Abbaupfades durch die Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde gibt vor, bis 2023 80 % des Liquiditätskredits abgebaut zu haben und bis 2024 die restlichen 20 % abzubauen plus den Aufbau des geforderten Liquiditätspuffers.

Dies bedeutet konkret für Neu-Anspach:

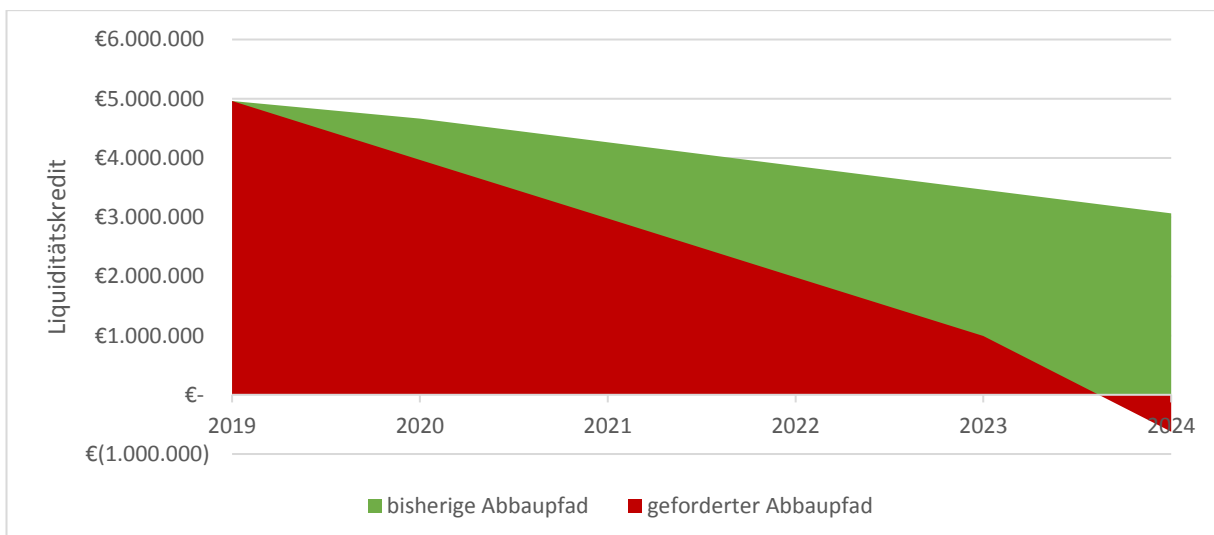
- **Abbau der Liquiditätskredite bis 2023 in Höhe von 3.969.282 €**, das entspricht bei jährlich gleichen Abbaubeträgen von 2020-2023 pro Jahr 992.320,60 €. Es ist allerdings nicht gefordert, einen jährlichen gleich hohen Betrag abzubauen.
- **Abbau des Liquiditätskredits in 2024 in Höhe von 992.321 € plus Aufbau des geforderten Liquiditätspuffers in Höhe von 623.000 €, also insgesamt 1.615.321 €.**

Da bereits mit dem ursprünglichen Haushaltssicherungskonzept 2020 ein Abbaupfad von knapp 300.000 in 2020 und 400.000 € ab 2021 beschlossen wurde, wird im Folgenden dargestellt, welcher zusätzliche Abbaupfad notwendig ist.

4.2 Abbaupfad

Da bereits mit dem ursprünglichen Haushaltssicherungskonzept 2020 ein Abbaupfad von knapp 300.000 in 2020 und 400.000 € ab 2021 beschlossen wurde, wird im Folgenden dargestellt, welcher zusätzliche Abbaupfad notwendig ist.

	Vorgabe Aufsichtsbehörde	Bereits im Haushalt 2020/2021 vorgese- hener Abbaupfad	Noch zusätzlich zu beschließender Abbaupfad
2020	992.321 €	297.732 €	694.589 €
2021	992.321 €	399.661 €	592.660 €
2022	992.321 €	400.000 €	592.321 €
2023	992.321 €	400.000 €	592.321 €
bis 2023	(80 %) 3.969.282 €	1.497.393 €	2.471.889 €
2024	1.615.321 €	400.000 €	1.215.321 €



5. Konsolidierungsmaßnahmen

Das Rechnungsprüfungsamt untermauert in seinem Prüfbericht, dass das Haushaltssicherungskonzept keine Handlungsempfehlung der Verwaltung an die Politik ist sondern eine Vorgabe von der Politik an die Verwaltung. Die Festlegung des Konsolidierungsziels und konkreter Konsolidierungsmaßnahmen kann daher nicht von der Verwaltung definiert werden sondern bedarf politischer Prioritätensetzungen und Entscheidungsfindung. Von Verwaltungsseite können nur mögliche Konsolidierungsbeispiele aufgelistet werden.

Es wird in diesem Haushaltssicherungskonzept bewusst darauf verzichtet Maßnahmen aufzulisten, die in der Vergangenheit bereits umgesetzt wurden, nur von theoretischer Bedeutung sind oder keine nachhaltigen Konsolidierungseffekte hätten, um den Fokus auf das Wesentliche zu richten. Basis für die Konsolidierungsvorschläge dabei ist der Stand des beschlossenen, nicht genehmigten, Haushaltsplanes 2020/2021 und die zusätzlichen Effekte, die damit generiert werden würden.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nur ein Teil der Maßnahmen bereits Effekte auf den Haushaltsplan 2020 hätten. Die Kita-Gebührenerhöhungen könnten frühestens Mitte des Jahres in Kraft treten, der Abbau des Fachkraftschlüssels nach und nach, die Punkte 11 und 12 erst ab 2021.

- | | |
|--|-------------------------------------|
| 1. Anhebung der Friedhofsgebühren (Satzung bereits beschlossen, Konsolidierungseffekt aber noch nicht im Haushaltsplan berücksichtigt) | ca. 120.000 € |
| 2. Anhebung auf 1/3 Kostendeckung der Kita-Gebühren Ü3 | ca. 101.250 € |
| 3. Anhebung auf 1/3 Kostendeckung der Kita-Gebühren U3 | ca. 224.000 € |
| 4. Anhebung auf 1/3 Kostendeckung der Kita-Gebühren Hort | ca. 11.000 € |
| 5. Reduzierung des Fachkraftschlüssels auf das gesetzliche Maß
Stand 03/20 – abhängig vom Kitabedarfsplan 3 Stellen über Soll) | ca. 150.000 €
(in 2020 50.000 €) |
| 6. Vollzeitbetreuung nur auf nachgewiesenen Bedarf geschätzt | ab 2021 ca. 80.000 € |
| 7. Rücknahme der Grundsteuer B Senkung in 2020 rückwirkend zum 01.01. | ca. 375.000 € |
| 8. Rücknahme der weiteren Grundsteuer B Senkung in 2021 zum 01.01. | ca. 200.000 € |
| 9. Erhöhung der Grundsteuer B (Generationenbeitrag) je 10 Punkte | ca. 56.000 € |
| 10. Erhöhung der Gewerbesteuer je 10 Punkte (netto) | ca. 80.000 € |
| 11. Verlagerung einer Vollzeitstelle im Leistungsbereich Zentrale Steuerung
in den Gebührenbereich ehemals Stadtwerke | ca. 55.000 € |
| 12. Verzicht auf ½ Stelle nach Renteneintritt des Personals | ca. 35.000 € |

Gemäß Grundsatzbeschluss wäre ein offenes Delta generell durch einen **Generationenbeitrag** in Form von Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B zu schließen. Aufgrund der aktuellen Situation und der Belastung der Unternehmen und Bürger durch die Corona-Pandemie, ist es derzeit nicht opportun, Steuern und Gebühren in 2020 zu erhöhen.

Die Entscheidung welche Maßnahmen für 2020 und 2021 umgesetzt werden bleibt den politischen Beratungen vorenthalten. Sollten sich keine politischen Mehrheiten finden, um die notwendige Höhe zu erreichen, bleibt die für die Stadt das Risiko der Zahlungsunfähigkeit und es gilt fortan vorläufige Haushaltsführung.

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom XX.XX.XXXX werden folgende Maßnahmen ergriffen:

Für 2020

1. Anhebung der Friedhofsgebühren (bereits beschlossen)
2. ...
3. ...

Für 2021 ff. zusätzlich

1. ...
2. ...
3. ...